



Bern, 15. Dezember 2023

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2023 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **31. März 2024**.

Die Teilrevision des LVG bezweckt eine Modernisierung, Dynamisierung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der wirtschaftlichen Landesversorgung, insbesondere in Bezug auf Versorgungskrisen. Die Grundkonstruktion des LVG soll beibehalten werden. Die Hauptverantwortung für die wirtschaftliche Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen muss in der Verantwortung der Wirtschaft bleiben. Die Vorbereitung auf Krisen soll jedoch systematischer und früher angegangen werden. Ferner soll die Führungs- und Organisationsstruktur der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) weiter gestärkt werden.

Daraus ergeben sich im Einzelnen **folgende Elemente** für die Teilrevision:

- Delegierter als Vollzeitamt
- Sicherstellung der WTO-Kompatibilität im Bereich der Finanzierung von Lager- und Kapitalkosten der Pflichtlagerhaltung
- Präzisierung der Auskunftspflichten der Akteure der WL
- Verzicht auf die Sicherstellung von Hochseetonnage unter Schweizer Flagge mittels Subventionen
- Ausnahme von der Immatrikulationspflicht von Transportmitteln in der Schweiz
- Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der WL durch eine genauere Umschreibung des Begriffs «unmittelbar»
- Konkretisierungen der Kompetenzen des Bundesrates gemäss Artikel 57 Absatz 3 LVG (Anpassung von Bewirtschaftungsvorschriften)
- Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche



- Einführung von Übertretungstatbeständen, damit diese in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft werden können sowie die Ergänzung des Ordnungsbussengesetzes.

Gerne laden wir Sie ein, zur Vorlage und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassung@bwl.admin.ch

Im Hinblick auf mögliche Rückfragen zu Ihrer Stellungnahme bitten wir Sie, die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten zu vermerken.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Barbara Trautweiler (barbara.trautweiler@bwl.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin
Bundesrat